



Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für natürliche Personen

Die Ertragnisaufstellung unterteilt sich grundsätzlich in zwei Bereiche:

- I. Gesamtsummenübersicht
- II. Einzeldarstellung der Kapitalerträge i. S. d. § 20 Abs. 1 und 2 EStG
 - (1) Einzelposten pro Anlageform und deren jeweilige Summe
 - (2) Ausweis weiterer steuerrelevanter Vorgänge
 - (3) Ausweis von Kreditzinsen, Kreditprovisionen und Kontoentgelten
 - (4) Steuerliche Freistellungen und sonstige Informationen
 - (5) Aufstellung abweichende Teilfreistellungssätze

I. Gesamtsummenübersicht

In dieser Übersicht werden die Gesamtsummen der in den nachstehenden Bereichen aufgeführten Einzelposten (1) bis (5) ausgewiesen.

Die Positionen, die einen Hinweis auf eine Zeile der Anlage KAP enthalten, finden Sie ebenfalls in Ihrer Jahressteuerbescheinigung.

Sofern die im Bescheinigungszeitraum erzielten Kapitalerträge vollständig mit einem ggf. erteilten Freistellungsauftrag, mit Verlusten oder mit anrechenbaren ausländischen Quellensteuern verrechnet werden konnten, ist unter Umständen die Grundlage für die Erstellung der Jahressteuerbescheinigung entfallen. In diesem Fall erhalten Sie ggf. eine Jahressteuerbescheinigung, die nur die nicht angerechneten anrechenbaren ausländischen Quellensteuern bzw. den möglicherweise beantragten Ausweis der Verlustverrechnungstöpfе oder andere informatorische Ausweise enthalten.

II. Einzeldarstellung der Kapitalerträge i. S. d. § 20 Abs. 1 und 2 EStG

(1) Einzelposten pro Anlageform und deren jeweilige Summe

Für jede Anlageform werden die dazugehörenden Kapitalerträge mit detaillierten und steuerlich relevanten Angaben in chronologischer Reihenfolge (nach steuerlichem Zuflussdatum aufsteigend) ausgewiesen.

Diese Aufstellung basiert auf den Ihnen vorliegenden Einzelabrechnungen.

(2) Ausweis weiterer steuerrelevanter Vorgänge

Optimierungsprozesse zur Verlustverrechnung

Sofern vorhandene Verlustverrechnungstöpfе (Allgemeiner Verlustverrechnungstopf, Aktienverlustverrechnungstopf) und/oder ein erteilter Freistellungsauftrag bzw. eine anrechenbare ausländische Quellensteuer aufgrund der gegebenen Buchungsreihenfolge nicht optimal im Sinne der Vorschriften des BMF-Schreibens vom 14. Mai 2025 (IV C 1 - S 2252/00075/016/070, BStBl 2025 I S. 742) ausgenutzt worden sind, erfolgt dies im Rahmen eines einmal wöchentlich stattfindenden Optimierungslaufs. Hierbei handelt es sich um eine reine Umbuchung zwischen den Verlustverrechnungstöpfеn, dem Freistellungsauftrag und/oder der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer.

Pauschale Steuerbuchungen

Voraussetzung für eine pauschale Steuerbuchung sind die zuvor beschriebenen Optimierungsprozesse. Diese Optimierungsprozesse können zu einer Steuervergütung bzw. -belastung führen.

Verlustbescheinigung / Überträge von Verrechnungstöpfen

Sofern von Ihnen eine Bescheinigung der noch nicht verrechneten Aktienverluste bzw. der allgemeinen Verluste bis spätestens zum 15. Dezember für das laufende Kalenderjahr beantragt wurde, werden diese hier – wie auch in der Jahressteuerbescheinigung – ausgewiesen. Ansonsten werden die noch nicht verrechneten Verluste durch uns in das nächste Jahr übertragen und der Andruck dieser Position entfällt. Sie finden hier ebenfalls die Übernahme möglicher Verrechnungstöpfe aus dem Vorjahr. Gem. Rz. 234 des BMF-Schreibens vom 14. Mai 2025 können Anträge auf Bescheinigung der Verlustverrechnungstöpfe nicht mehr berücksichtigt werden, sofern diese nach dem 15. Dezember bei uns eingehen.

Anrechenbare ausländische Quellensteuern, die nicht vollständig angerechnet werden konnten, sind nicht auf das Folgejahr übertragbar und werden daher an dieser Stelle ausgewiesen. Ein besonderer Antrag ist hierzu nicht notwendig. In der Jahressteuerbescheinigung ist dieser Betrag ebenfalls angegeben.

Im Falle eines Nachlasses werden die bisher vorhandenen Verlustverrechnungstöpfe automatisch bescheinigt.

(3) Ausweis von Kreditzinsen, Kreditprovisionen und Kontoentgelten

Seit dem 1. Januar 2009 können Werbungskosten nur noch in Höhe des Sparer-Pauschbetrages gemäß § 20 Abs. 9 EStG pauschal berücksichtigt werden. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Trotz fehlender steuerlicher Relevanz weisen wir der Vollständigkeit halber hier die oben genannten Positionen aus. Depot- und Vermögensverwaltungsentgelte werden in der Ertragnisaufstellung nicht ausgewiesen.

Der steuerlich anrechenbare Anteil einer im Bescheinigungszeitraum belasteten All-In-Fee wurde in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt. Einen entsprechenden Ausweis finden Sie in der Rubrik „Steuerlich berücksichtigte Gebührenbelastungen/-rückvergütungen“.

(4) Steuerliche Freistellungen und sonstige Informationen

Sie finden hier einen in 2025 noch nicht oder nur teilweise in Anspruch genommenen Freistellungsauftrag sowie für das Kalenderjahr 2025 gültige NV-Bescheinigungen. Darüber hinaus werden an dieser Stelle noch nicht verrechnete Aktienverluste bzw. allgemeine Verluste ausgewiesen, die nicht bescheinigt, sondern in das Folgejahr vorgetragen werden.

(5) Aufstellung abweichender Teilfreistellungssätze

Bei Anteilen an Investmentfonds können im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ggf. höhere Teilfreistellungssätze in Anspruch genommen werden, als auf Bankebene zu berücksichtigen waren. Sollte dies der Fall sein, werden die relevanten Investmentfonds in einer separaten Übersicht aufgelistet.

Sonstige Hinweise

Bitte beachten Sie, dass wir eine Steuerbescheinigung nur ausstellen, sofern durch uns tatsächlich Kapitalertragsteuer einbehalten wurde oder andere bescheinigungsrelevante Informationen vorliegen (z.B. beantragte Bescheinigung von Verlustverrechnungstöpfen). **Eine „Null-Bescheinigung“ stellen wir nicht aus.**

Die Angaben in der Ertragnisaufstellung wurden sorgfältig recherchiert. Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit können wir jedoch nicht übernehmen.

Bedingt durch verfahrenstechnische Gründe können durch mathematische Rundungen unvermeidbare Differenzen entstehen.

Wir erstellen seit Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich keine Ausfüllhilfe zur Anlage SO (§ 23 EStG), da die hierfür relevanten privaten Veräußerungsgeschäfte aus dem Wertpapierbereich sowie aus börsengehandelten Optionen und Futures unter § 20 EStG fallen.

Es erfolgt ebenfalls kein Ausweis von **Fremdwährungsgeschäften** in der Ertragnisaufstellung, sofern diese Geschäfte private Veräußerungsgeschäfte gem. § 23 EStG darstellen. Gemäß aktueller Auffassung der Finanzverwaltung können allerdings Fremdwährungsgeschäfte auch Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG darstellen, z. B. durch Währungsgewinne/-verluste aus der Rückzahlung eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (vgl. BMF-Schreiben vom 14. Mai 2025, Rdnr. 131). Unter der Voraussetzung, dass unverbriefte Kapitalforderungen (z.B. Fest- oder Termingelder) verzinst sind, liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Kapitalforderung im Sinne des § 20 EStG vor und Währungsgewinne unterliegen als Kapitalertrag der Abgeltungsteuer. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen galt bisher noch eine Übergangsregelung für den Kapitalertragsteuerabzug, welche wir in Anspruch genommen haben. Seit dem 1. Januar 2024 nehmen wir jedoch auf Währungsgewinne von auf Fremdwährung lautenden Fest- oder Tagesgeldkonten einen Kapitalertragsteuerabzug vor. Entsprechende Verluste werden im Verlustverrechnungstopf berücksichtigt. Betroffen sind hierbei Neuanlagen, Erhöhungen oder Prolongationen seit 1. Januar 2024. Bereits bestehende Fest- bzw. Tagesgelder zum Jahreswechsel unterliegen dem Altbestandschutz.

Wir empfehlen Ihnen, in Abstimmung mit Ihrem Steuerberater zu prüfen, ob bzw. inwieweit die in diesem Dokument beschriebenen steuerlichen Sachverhalte auf Sie zutreffen und die Erstellung einer Anlage KAP erforderlich ist.

Erläuterung zur Jahressteuerbescheinigung 2025

Höhe der Kapitalerträge

(Zeile 7 Anlage KAP)

Diese Position enthält die Höhe der Kapitalerträge nach Verlustverrechnung, jedoch vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages, Nichtveranlagungs-Bescheinigung und vor Anrechnung ausländischer Quellensteuer (positiver Saldo). Hierin enthalten sind der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitalerträge wie z. B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge (insbesondere Ausschüttungen) sowie Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt bzw. für deren Glattstellung aufgewendet wurden. Darüber hinaus sind in der Höhe der Kapitalerträge auch die erzielten abgeltungsteuerrelevanten Veräußerungs-, Rücknahme- und Termingeschäftsgewinne/-verluste enthalten.

Ergibt sich aufgrund nicht verrechneter Verluste ein negativer Saldo, erfolgt hier der Ausweis mit „Null“. Sofern von Ihnen eine Verlustbescheinigung beantragt wurde, wird der nicht verrechnete Verlust in den entsprechenden Zeilen für allgemeine Verluste (Zeile 12 Anlage KAP) oder für Aktienveräußerungsverluste (Zeile 13 Anlage KAP) ausgewiesen. Falls keine Verlustbescheinigung beantragt wurde, werden diese Verluste durch uns in das nächste Jahr übertragen (Ausweis in der Ertragnisaufstellung in Einzelposition (4)).

Davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

(Zeile 8 Anlage KAP)

Der Gewinn aus abgeltungsteuerpflichtigen Aktienveräußerungen ist gesondert auszuweisen. Es handelt sich um den positiven Unterschiedsbetrag zwischen allen Aktienveräußerungsgewinnen und allen Aktienveräußerungsverlusten. Dieser Betrag darf nicht höher ausgewiesen werden als die Position „Höhe der Kapitalerträge“ (Zeile 7 Anlage KAP). Ebenso darf der Betrag zusammen mit dem Betrag aus Zeile 9 Anlage KAP nicht höher ausgewiesen werden als die Position „Höhe der Kapitalerträge“ in Zeile 7 Anlage KAP (Deckelung).

Davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

(Zeile 9 Anlage KAP)

Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften sind gesondert auszuweisen, mit dem ursprünglichen Zweck der Verrechnung mit Verlusten aus Termingeschäften. Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die beschränkte Verlustverrechnung für Termingeschäfte nunmehr abgeschafft. Die Position der Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften ist in keinem Fall mehr für Sie relevant, da selbst bei fehlender Verlustberücksichtigung bei anderen Kreditinstituten die Verluste auch im Rahmen der Veranlagung mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden können. Da die Zeile aber nach wie vor Bestandteil des amtlichen Musters der Finanzverwaltung ist, wird sie von uns weiterhin ausgewiesen. Weitere Ausführungen zum Thema finden Sie zu Zeile 14 und 15 Anlage KAP unten.

Davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (nach Teilfreistellung)

(Zeile 10 Anlage KAP)

Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG

(Zeile 11 Anlage KAP)

Als Ersatzbemessungsgrundlage sind 30 % des Erlöses aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren zugrunde zu legen, sofern uns die Anschaffungsdaten, z. B. nach einem Depotübertrag, nicht vorliegen. Diese Position umfasst alle Kapitalerträge, auf welche die Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG anzuwenden ist.

Der Ausweis erfolgt als Bruttobetrag, d. h. vor Verlustverrechnung, Quellensteueranrechnung und Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages sowie unabhängig vom tatsächlichen Kapitalertragsteuerabzug. Bei Anteilen an Investmentfonds ermittelt sich die Ersatz-Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung von etwaigen Teilfreistellungen. Angefallene Transaktionskosten mindern die Ersatzbemessungsgrundlage nicht.

Die Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage ist regelmäßig ungünstig. Es ist daher zu empfehlen, im Rahmen der Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt die Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage aufzuklären und eine zutreffende Besteuerung herbeizuführen. Sofern keine Ersatzbemessungsgrundlage verwendet wurde, entfällt der Andruck dieser Zeile.

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien

(Zeile 12 Anlage KAP)

Sofern von Ihnen eine Bescheinigung der noch nicht verrechneten allgemeinen Verluste beantragt wurde, Sie in das Ausland umgezogen sind (Wechsel in den Status des Steuerausländers), die Bankverbindung aufgelöst und die Verluste nicht an eine andere Bank übertragen wurden oder der Kontoinhaber verstorben ist, werden diese hier ausgewiesen.

Ansonsten werden die noch nicht verrechneten allgemeinen Verluste durch uns in das nächste Jahr übertragen und der Andruck dieser Zeile entfällt (Ausweis in der Ertragnisaufstellung in Einzelposition (4)).

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG

(Zeile 13 Anlage KAP)

Sofern von Ihnen eine Bescheinigung der noch nicht verrechneten Aktienverluste beantragt wurde, Sie in das Ausland umgezogen sind (Wechsel in den Status des Steuerausländers), die Bankverbindung aufgelöst und die Verluste nicht an eine andere Bank übertragen wurden oder der Kontoinhaber verstorben ist, werden diese hier ausgewiesen. Ansonsten werden die noch nicht verrechneten Aktienverluste in das nächste Jahr übertragen und der Andruck dieser Zeile entfällt (Ausweis in der Ertragnisaufstellung in Einzelposition (4)).

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf einen schwebenden Prozess hin. Der VIII. Senat des BFH hält die spezielle Verlustverrechnungsbeschränkung auf Aktien gem. § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG für verfassungswidrig und hat daher mit Beschluss vom 17.11.2020 - VIII R 11/18 (BStBl 2021 II S. 562) das bei ihm gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts vom 28.02.2018 - 5 K 69/15 (NWB LAAAG-81455) anhängige Revisionsverfahren ausgesetzt und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eingeholt. Der Ausgang des seitdem beim BVerfG unter dem Az. 2 BvL 3/21 anhängigen Normenkontrollverfahrens bleibt abzuwarten. Bis zu der Klärung der Rechtsfragen sollten betroffene Steuerbescheide mit Hinweis auf das anhängige Verfahren offengehalten werden.

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG und § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG

(Zeile 14 und 15 Anlage KAP)

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die beschränkte Verlustverrechnung für Termingeschäfte abgeschafft, die erst vor wenigen Jahren eingeführt wurde. Darüber hinaus ist durch dieses Gesetz nunmehr auch erstmals die uneingeschränkte Verlustverrechnung für Verluste aus einem wertlosen Verfall von Aktien oder anderen Wertpapieren möglich.

Das Gesetz ist am 5. Dezember 2024 verkündet worden und kann in allen offenen Fällen angewendet werden. Die Banken haben eine Übergangsregelung für den Kapitalertragsteuerabzug bis zum 1. Januar 2026 zugesprochen bekommen, von der wir aber keinen Gebrauch machen. Stattdessen hat Hauck Aufhäuser Lampe als eine der wenigen Banken in Deutschland das Gesetz rückwirkend für das Jahr 2024 angewendet und bereits abgerechnete Geschäfte zu Ihren Gunsten korrigiert. Dies verhindert nachträgliche Anträge ggü. dem Finanzamt, durch welche die Verluste nur im Rahmen der Veranlagung festgestellt werden können.

Ein Ausweis der Verluste im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG in Zeile 14 Anlage KAP bzw. Verluste im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG in Zeile 15 Anlage KAP entfällt entsprechend in der unsererseits ausgestellten Steuerbescheinigung ab dem Bescheinigungsjahr 2024.

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages

(Zeile 16 oder 17 Anlage KAP)

Hier wird die Höhe des im Bescheinigungszeitraum insgesamt in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages (Freistellungsauftrag) ausgewiesen. Wurde kein Freistellungsauftrag erteilt oder liegt keine Inanspruchnahme vor, entfällt der Andruck dieser Zeile.

Kapitalertragsteuer

(Zeile 37 Anlage KAP)

Diese Position enthält die insgesamt im Bescheinigungszeitraum einbehaltene (tatsächlich abgezogene) Kapitalertragsteuer.

Solidaritätszuschlag

(Zeile 38 Anlage KAP)

Der einbehaltene Solidaritätszuschlag wird auf Basis der einbehaltenen Kapitalertragsteuer berechnet und gesondert ausgewiesen.

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

(Zeile 39 Anlage KAP)

Sofern die automatische Abfrage der sog. Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) in Ihrem Fall die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ergeben hat, wurde für das Jahr 2025 zusätzlich Kirchensteuer einbehalten. In diesem Fall finden Sie unter dieser Position die auf die Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer berechnete und einbehaltene Kirchensteuer. Ansonsten entfällt der Andruck dieser Zeile.

Bei Gemeinschaftskonten konfessionsverschiedener Ehegatten wird die Kirchensteuer anteilig ausgewiesen, wobei zuerst die Angabe für den Ehemann erfolgt.

Summe der angerechneten ausländischen Steuer

(Zeile 40 Anlage KAP)

Hier wird der Anteil der anrechenbaren Quellensteuer ausgewiesen, der tatsächlich verrechnet wurde. Ein negativer Quellensteuerbetrag, der zu einer Nachbelastung von Kapitalertragsteuer geführt hat, ist als negativer Betrag in der Zeile „Summe der angerechneten ausländischen Steuer“ ausgewiesen.

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer

(Zeile 41 Anlage KAP)

Hier wird der Anteil der anrechenbaren Quellensteuer ausgewiesen, der noch nicht verrechnet wurde. Dieser kann nicht in das Folgejahr übertragen werden. Wir empfehlen zu prüfen, ob eine Geltendmachung im Rahmen der steuerlichen Veranlagung möglich ist.

Im Falle eines negativen Quellensteuertopfes sind Beträge, die beim Steuerabzug nicht berücksichtigt werden konnten, als negative Beträge in der Zeile „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten Quellensteuer“ auszuweisen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in diesem Fall verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung – Zeile 19 der Anlage KAP – gem. § 32d Abs. 3 EStG anzugeben.

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

Der Andruck dieser Zeile erfolgt nur, wenn in einer Dividendenzahlung Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto der ausschüttenden Gesellschaft enthalten sind.

Unter Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto sind steuerfreie Ausschüttungen gemäß § 27 Abs. 1 – 7 KStG durch eine Kapitalgesellschaft zu verstehen (wie z. B. Dividendenzahlungen aus Rücklagen), die daher nicht in der Position „Höhe der Kapitalerträge“ (Zeile 7 Anlage KAP) enthalten sind. In Höhe der Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto sind die Anschaffungskosten der Anteile zu reduzieren. Dies haben wir bereits für Sie berücksichtigt.

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungs-gleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds

Diese Position wird nur ausgewiesen, sofern Sie ausländische thesaurierende Investmentfonds veräußert haben, die Sie vor dem 1. Januar 2018 erworben haben. Der Betrag umfasst grundsätzlich die frühestens ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2017 erzielten laufenden ausschüttungsgleichen Erträge, die über die Besitzzeit aufsummiert durch uns erstmals bei tatsächlicher Veräußerung oder Rückgabe Ihrer Anteile dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen werden.

Die laufenden ausschüttungsgleichen Erträge wurden Ihnen bis zum 31. Dezember 2017 in den jeweiligen Steuerbescheinigungen für eine fortwährende (jährliche) Besteuerung über das steuerliche Veranlagungsverfahren ausgewiesen. Dementsprechend sind diese akkumulierten Kapitalerträge in Ihrer Steuererklärung (Anlage KAP) von der bescheinigten Summe der Kapitalerträge abzuziehen. Die Summe der Kapitalerträge kann hierdurch auch negativ werden. In diesem Fall sollte der Betrag in der Zeile 7 der Anlage KAP abgezogen werden.

Hinweise zu weiteren nachrichtlichen Informationen

Darüber hinaus finden Sie in Ihrer Steuerbescheinigung ggf. eine Vielzahl weiterer nachrichtlicher Informationen, welche wir Ihnen nachfolgend erläutern möchten. Viele dieser nachrichtlichen Informationen stehen im Zusammenhang mit Erträgen aus Anteilen an Investmentfonds. Grund hierfür ist die Einführung der Investmentsteuerreform zum 1. Januar 2018, welche eine umfassende Änderung bei der Besteuerung von Investmenterträgen zur Folge hatte.

Ausweis von potenziellen Millionärsfonds

In dem Ausweis der bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (Zeile 10 Anlage KAP) sind ggf. auch Gewinne oder Verluste enthalten, bei denen uns Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an sogenannten Millionärsfonds handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10.11.2007 und dem 31.12.2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 €). Bei diesen Millionärsfonds können die seit dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen nicht mit dem Freibetrag von 100.000 € verrechnet werden. Da die Kreditinstitute nicht eindeutig erkennen können, ob ein solcher Fonds vorliegt, ist für diese Anteile im Rahmen der steuerlichen Veranlagung zu klären, ob der Freibetrag anwendbar ist.

Ausweis der Gewinne/Verluste aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen (mit Ersatzbemessungsgrundlage)

Sofern Sie Anteile an Investmentfonds vor dem 01.01.2018 erworben haben, wurden diese zum 31.12.2017 fiktiv veräußert. Der fiktive Veräußerungsgewinn wird erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung dem Steuerabzug unterworfen. Sowohl ein solcher Veräußerungsgewinn als auch ein etwaiger Verlust aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen wird in der Steuerbescheinigung seit 2020 ausschließlich dann separat in einer Tabelle ausgewiesen, wenn der Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage zur Anwendung kam. Bitte prüfen Sie, ob die Ersatzbemessungsgrundlage im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu korrigieren ist.

Substanzausschüttungen

Sofern Sie in Investmentfonds investiert sind, die sich in einer steuerlichen Abwicklungsphase befinden, besteht die Möglichkeit, dass die Ausschüttungen aus diesen Investmentfonds als nicht-steuerbare Substanzausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG klassifiziert werden. Diese Ausschüttungen unterliegen keinem Steuerabzug, reduzieren jedoch die Anschaffungskosten der Anteile. Dies haben wir bei den von uns bankseitig geführten Beständen bereits für Sie berücksichtigt. In der Steuerbescheinigung sind diese Ausschüttungen in einer separaten Tabelle abgebildet. Ein Handlungsbedarf ergibt sich für Sie nicht.

Weitere Informationen zu Erträgen von Investmentgesellschaften

Für zusätzliche Informationen zu Investmenterträgen verweisen wir auf die Rechenschaftsberichte der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Ausschüttungen und Veräußerungserlöse aus Anteilen an Personen-Investmentvermögen

Sofern Sie Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft halten (Personen-Investmentvermögen), wurde auf Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben. In der Steuerbescheinigung sind die Ausschüttungen und Veräußerungserlöse aus diesen Anteilen separat in einer Tabelle ausgewiesen.

Gewinn aus Aktienveräußerungen vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten

Mit Urteil vom 29. August 2017 (Az. VIII R 23/15) hat der BFH entschieden, dass die Verlustverrechnung auf Ebene der Kreditinstitute zwar vorrangig, aber nicht endgültig ist. Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, die durch uns durchgeführte Verlustverrechnung im Rahmen Ihrer steuerlichen Veranlagung zu optimieren, wird der „Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“ ausgewiesen.

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten

Im Unterschied zu dem Ausweis in Zeile 9 wird in dieser nachrichtlichen Position der Gewinn aus Termingeschäften und die Einkünfte aus Stillhalterprämien vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten ausgewiesen. Diese Position diene der Verrechnung mit Verlusten aus Termingeschäften im Rahmen der steuerlichen Veranlagung. Wie bereits in den Ausführungen zu Zeile 9, 14 und 15 Anlage KAP oben entnommen werden kann, entfällt der Zweck dieses Ausweises mit dem Wegfall der beschränkte Verlustverrechnung für Termingeschäfte durch das Jahressteuergesetz 2024. Die Position ist in keinem Fall mehr für Sie relevant, da selbst bei fehlender Verlustberücksichtigung bei anderen Kreditinstituten die Verluste auch im Rahmen der Veranlagung mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden können. Da der Ausweis aber nach wie vor Bestandteil des amtlichen Musters der Finanzverwaltung ist, erfolgt dieser weiterhin.

Hinweise zu besonderen steuerlichen Sachverhalten

Veranlagung zur Einkommensteuer

Seit dem 1. Januar 2009 sind deutsche Banken als auszahlende Stelle dazu verpflichtet, die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) unmittelbar einzubehalten und abzuführen. Damit wird die Angabe von Kapitalerträgen in der Steuererklärung (Anlage KAP) grundsätzlich entbehrlich.

Jeder Steuerpflichtige hat jedoch ein generelles **Wahlrecht**, die Steuerabzüge von der Finanzverwaltung prüfen zu lassen. Liegt z. B. der persönliche Einkommensteuersatz unter dem Kapitalertragsteuersatz von 25 %, so besteht die Möglichkeit, eventuell zu viel gezahlte Steuern im Rahmen der Veranlagung zurückzuhalten (Günstigerprüfung).

Darüber hinaus gibt es zahlreiche steuerliche Sachverhalte, die eine Angabe in der Anlage KAP gegebenenfalls erforderlich machen:

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

Eine Veranlagungspflicht besteht für Sie, wenn Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind und aufgrund eines beantragten Sperrvermerks unterjährig keine Kirchensteuer einbehalten wurde. Eine Veranlagungspflicht kann sich darüber hinaus dann ergeben, wenn im vergangenen Jahr nicht durchgehend Kirchensteuer einbehalten wurde, etwa aufgrund eines Kirchenein- bzw. -austritts oder anderer unterjähriger Änderungen.

BYD Co. Ltd. Registered Shares H YC 1 (ISIN CNE100000296)

Per ExTag 10.06.2025 wurden neue Aktien an die Aktionäre ausgegeben. Für einen Teil der neuen Aktien war die Ausgabe quellensteuerpflichtig. Die Quellensteuer wurde über die Dividendenzahlung per 10.06.2025 einbehalten, so dass die Quellensteuerpflicht von 10% auf 12,01309% erhöht wurde. Gemäß dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit China ist die Anrechnung der Quellensteuer auf die deutsche Kapitalertragsteuer auf 10% gedeckelt. Inwiefern die darüber hinaus gezahlte Quellensteuer ggf. Anrechnung findet, ist im Rahmen der steuerlichen Veranlagung gemäß § 32d Abs. 4 EStG zu klären.

Kapitalforderungen mit Andienungsrecht von Wertpapieren (§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG)

Der BFH hat in aktuellen Urteilen (VIII R 9/22, VIII R 18/23 und VIII R 35/23) vom 03.06.2025 zu Kapitalforderungen mit Andienungsrecht Stellung genommen. Hiernach finden die Grundsätze des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG („Übertragung der Anschaffungskosten der Kapitalforderung auf die angedienten Wertpapiere“) nur Anwendung, wenn ein „echtes Wahlrecht“ für den Emittenten oder den Gläubiger der Kapitalerträge bei Fälligkeit gegeben ist, anstelle einer Zahlung eines Geldbetrags die Lieferung von Wertpapieren zu verlangen. Dies ist gem. BFH nicht der Fall, sofern die Andienung bereits in den Emissionsbedingungen fest geregelt ist und insofern kein Wahlrecht mehr bei Fälligkeit aktiv ausgeübt wird. Betroffen hiervon sind insb. **Zertifikate**, die nun regelm. nicht mehr in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Sofern Sie durch eine Andienung Wertpapiere aus einem Zertifikat erhalten haben und sich die Bedingungen hierfür bereits aus den Emissionsbedingungen ergeben haben, sollten Sie im Rahmen der persönlichen Veranlagung prüfen, inwieweit der Ausschluss der Anwendung des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG und im Ergebnis die Anwendung der Tauschgrundsätze für Sie zu einem abweichenden steuerlichen Ergebnis führt. Eine Änderung für den Kapitalertragsteuereinbehalt wird bankseitig für die Zukunft erst mit Veröffentlichung eines gleichlautenden BMF-Schreiben durchgeführt. In den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG fallen zukünftig nur noch Wandelanleihen mit echtem auszuübendem Wahlrecht.

Belgische Quellensteuer

Belgien hat mit Wirkung seit dem Kalenderjahr 2022 bei einer Dividendenausschüttung in Höhe von bis zu 800 € eine Erstattungsmöglichkeit der belgischen Quellensteuer – auch für Nichtansässige – eingeführt. Diese Änderung führt dazu, dass belgische Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen im Steuerabzugsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann. Bitte prüfen Sie oder Ihr steuerlicher Berater im Rahmen der Veranlagung, ob und wenn ja in welcher Höhe die Anrechnung ggf. zu Unrecht erfolgte und entsprechend zu korrigieren ist.

Vorabpauschale

Bei der Vorabpauschale handelt es sich um einen fiktiven Ertrag, der eine Mindestbesteuerung auf Fondserträge sicherstellen soll. Die Vorabpauschale ermittelt sich u. a. aus dem Basiszins für langfristige öffentliche Anleihen. Da der Basiszins seit 2023 wieder positiv ist, –wird seitdem wieder eine Vorabpauschale berechnet. Die Vorabpauschale für das Kalenderjahr 2024 finden Sie in Ihrer Ertragnisaufstellung für das Jahr 2025 (siehe BMF-Schreiben vom 5. Januar 2024 (IV C 1 - S 1980-1/19/10038 :008)), da diese beim Anleger als am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres – also am 2. Januar 2025 – als zugeflossen gilt.

Korrekturen von ausschüttungsgleichen Erträgen in- und ausländischer Investmentfonds für vor dem 1. Januar 2018 endende (Rumpf-) Geschäftsjahre

Bitte beachten Sie, dass Korrekturen von ausschüttungsgleichen Erträgen in- und ausländischer Investmentfonds für vor dem 1. Januar 2018 endende (Rumpf-) Geschäftsjahre nicht im Rahmen des Steuerabzugs bzw. durch eine Korrektur der Steuerbescheinigung berücksichtigt werden. Die korrigierten Daten werden seitens der Fondsgesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind von Ihnen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung anzugeben. Bitte beachten Sie, dass sich gleichzeitig auch Folgeänderungen im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsergebnisses zum 31. Dezember 2017 ergeben können, die ebenfalls von Ihnen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachvollzogen werden müssen.

Ausländische Quellensteuer aus einer Limited Liability Company (LLC), Limited Partnership (LP) oder einer Master Limited Partnership (MLP)

Erträge aus einer LLC, einer LP oder einer MLP werden als Dividendenerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 EStG behandelt. Eine Anrechnung etwaiger ausländischer Quellensteuern ist nur im Rahmen der steuerlichen Veranlagung möglich und wurde durch uns nicht vorgenommen.

Ausländische Quellensteuer bei Ausschüttungen kanadischer Income Trusts

Erträge aus kanadischen Income Trusts werden als Dividendenerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 EStG behandelt. Eine Anrechnung der einbehaltenen kanadischen Quellensteuer wurde durch uns nicht vorgenommen und ist nur im Rahmen der steuerlichen Veranlagung möglich. Entsprechendes gilt für vergleichbar konzipierte Trustgebilde anderer Staaten.